

**Amtliche Bekanntmachung nach  
§ 19 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit  
§ 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-  
schutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)  
– Kreis Nordfriesland, Gemeinde Langenhorn –**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 18. August 2025 – Aktenzeichen G40/2024/011-013

Das Landesamt für Umwelt hat der Firma Bürgerwindpark Ockholm-Langenhorn GmbH & Co. KG, An der B5 Nr. 10a in 25842 Langenhorn am 3. Juni 2025 bzw. am 14. August 2025 Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt drei Windkraftanlagen gemäß §§ 4 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58), in Verbindung mit der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I S. 225), erteilt.

Auf Antrag des Vorhabenträgers nach § 19 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidungen.

Gegenstand der Genehmigungen sind jeweils die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Nordex N149/5.X STE mit einer Nabenhöhe von 125,4 Metern, einem Rotordurchmesser von 149,1 Metern, einer Gesamthöhe von 199,9 Metern und einer installierten Leistung von 5,7 Megawatt.

Diese Genehmigungen umfassen im Wesentlichen folgende Maßnahmen und Errichtungsarbeiten:

- Herstellung der Zufahrtswege und Stellflächen auf dem Betriebsgrundstück
- Herstellung des Fundaments (Tiefgründung mit Pfählen)
- Errichtung der Windkraftanlage
- Installation eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK-System)

Die beantragten Anlagen sollen an folgenden Standorten der Gemeinde 25842 Langenhorn errichtet werden.

- WEA 1: (G40/2024/011) – Gemarkung Langenhorn, Flur 14, Flurstück 49
- WEA 2: (G40/2024/012) – Gemarkung Langenhorn, Flur 14, Flurstück 65
- WEA 3: (G40/2024/013) – Gemarkung Langenhorn, Flur 14, Flurstück 60

Die Genehmigungsbescheide beinhalteten unter anderem Inhaltsbestimmungen, Bedingungen und Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Dezer-nat 20, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu erheben. Der Widerspruch ei-nes Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfech-tungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsge-richtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Schleswig-Holstei-nischen Obergerverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.“

Die Entscheidungen über die Genehmigungsanträge werden im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein unter [amtsblatt.schleswig-holstein.de](https://amtsblatt.schleswig-holstein.de) und im Internet unter [bimschg.bob-sh.de](https://bimschg.bob-sh.de) (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung der Bescheide kann vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen vom 10. September 2025 bis einschließlich 23. September 2025 auf der In-ternetseite [bimschg.bob-sh.de](https://bimschg.bob-sh.de) (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) eingese-hen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.